

**Der Landrat als  
Kreispolizeibehörde  
Coesfeld**

Kreispolizeibehörde Coesfeld, Postfach 1653, 48636 Coesfeld

Herrn  
Richard Dammann  
Ostdamm 117b  
48249 Dülmen

per Mail an: dammann@aig-architekten.de

**Versammlungsrecht**

Anmeldung einer öffentlichen Versammlung am 04.12.2020 in Nottuln

Sehr geehrter Herr Dammann,

mit Datum vom 23.11.2020 melden Sie für das Bündnis 90/Die Grünen Nottuln und weitere verschiedene Organisationen eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel für den 04.12.2020 in Nottuln, Stiftsstraße, Kastanienplatz und Stiftsplatz, an.

Nach § 14 VersG bestätige ich Ihnen die Anmeldung der Versammlung.

Entsprechend der Anmeldung und den am 30.11.2020 getroffenen Vereinbarungen im Kooperationsgespräch unter Beteiligung des Ordnungsamtes der Gemeinde Nottuln, soll die Versammlung wie folgt durchgeführt werden:

**1. Veranstaltungsdatum:**

04.12.2020

**2. Veranstaltungszeit:**

16:00 - 21:00 Uhr

**3. Verantwortlicher Leiter:**

Herr  
Richard Dammann  
Ostdamm 117b  
48249 Dülmen  
Tel.: 0151 616 082 46

02.12.2020

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:

ZA 12-Versammlung

bei Antwort bitte angeben

Herr Kröger

Telefon: 02541-14406

Telefax: 02541-14220

E-Mail:

rainer.kroeger@  
polizei.nrw.de

Zimmer: 227

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Daruper Str. 7, 48653 Coesfeld

Telefon: 02541-14-0

Telefax: 02541-14-226

E-Mail:

poststelle.coesfeld  
@polizei.nrw.de

Internet:

www.polizei.nrw.de/coesfeld

www.kreis-coesfeld.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Linie R 62,

Haltestelle Münstertor

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse  
Westmünsterland

BLZ: 401 545 30

Konto-Nr.: 59001370

VR-Bank  
Westmünsterland eG

BLZ: 428 613 87

Konto-Nr.: 5 114 960 600

Postbank Dortmund

BLZ: 1929- 46

Konto-Nr.: 440 100 46

#### **4. Versammlungsthema:**

Fest der Demokraten.

#### **5. Versammlungsortlichkeit:**

Die Versammlung findet auf dem Parkplatz vor der „Alten Amtmannei“ statt. Der Fußweg und die erste Reihe der Parkplätze vor dem Gebäude sind von Versammlungsteilnehmern freizuhalten. Der Heuwagen, der für die Redner und das Kulturprogramm als Bühne dient, darf entsprechend dem beigefügten Lageplan, bis zum vorderen Rand der Parkplätze aufgebaut werden. Die Bühne mit Lautsprecher und der Musikanlage steht mit dem Rücken zur „Alten Amtmannei“. Zwei Meter vor dem Heuwagen dürfen sich keine Versammlungsteilnehmer aufhalten.

Sofern die Örtlichkeit für die Versammlungsteilnehmer nicht ausreichen sollte, können für die Versammlung Stiftsstraße und Stiftsplatz genutzt werden.

Die mitgeführten Schlepper kommen über die Schlaunstraße und sind auf dem Vorplatz vor der Kirche abzustellen. Es ist sicherzustellen, dass sich die Fahrer in der Nähe ihrer Fahrzeuge aufhalten.

Der dieser Versamlungsbestätigung beigefügte Lageplan, in dem der Bereich der Versammlung, der Standort sowie die Ausrichtung der Bühne eingezeichnet ist, ist Bestandteil dieser Bestätigung.

Auch das von Ihnen vorgelegte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist Bestandteil dieser Bestätigung.

#### **6. Redner**

Zum Thema der Versammlung werden sich nachfolgend genannte Personen äußern:

- Bürgermeister Herr Dr. Thönnies
- Pfarrdechant Herr Cassens

#### **7. Erwartete Teilnehmerzahl:**

Es werden bis zu 500 Personen erwartet.

#### **8. Einsatz von Ordnern:**

Der von Ihnen angemeldete Einsatz von 20 Ordnern wird gem. § 18 Absatz 2 Versammlungsgesetz für bis zu 500 Teilnehmer genehmigt. Sofern weitere Teilnehmer an der Versammlung teilnehmen, wird für je 25 Teilnehmer ein weiterer Ordner genehmigt. Die Ordner sind mit einer weißen Binde mit der Aufschrift Ordner zu kennzeichnen.

#### **9. Anwesenheit:**

Ab 15:30 Uhr müssen Sie als verantwortlicher Leiter für die Polizei am Versammlungsort persönlich vor Ort ansprechbar sein, um ggf. Organisationsfragen zu klären.

#### **10. Hilfsmittel:**

Nachfolgend angemeldete Hilfsmittel werden bestätigt:

- Transparente (bis zu einer Länge von 3 m)



- Fahnen
- Kerzen (Größe bis Grablichter)
- verschiedene Schlepper
- Heuwagen als Bühne (8m x 2,5m) für Redner und Musikaufführungen mit Lautsprecher

Sofern weitere Hilfsmittel eingesetzt werden sollen, ist der Einsatz vorher mit der Polizei vor Ort zu besprechen. Es dürfen keine Trillerpfeifen benutzt sowie keine Flugblätter verteilt werden.

### **Regelungen für Versammlungen unter freiem Himmel in Zeiten der Pandemie**

Die Gemeindeverwaltung Nottuln ist für die Einhaltung der Vorgaben nach der Corona Schutz Verordnung bei Versammlungen zuständig.

Im Kooperationsgespräch wurden folgende Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen getroffen:

- Während der Versammlung ist von allen Versammlungsteilnehmer ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Der Zugang zur Versammlung erfolgt über den Stiftsplatz an der Ascheberger Kurie.
- Die Versammlungsteilnehmer verlassen die Versammlung über die Stiftsstraße in Richtung B 525.
- Damit die Versammlungsteilnehmer während der Versammlung die Abstände von mindestens 1,50 m einhalten, werden Punkte in Absprache mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Nottuln mit Sprühkreide markiert.
- Fußwege im Bereich des Versammlungsgeländes und die Zuwegung neben dem Spielplatz sind freizuhalten.

### **Ferner gebe ich Ihnen zur Durchführung der Versammlung noch die folgenden Hinweise:**

**1.**

Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kann die polizeiliche Einsatzleitung jederzeit Anordnungen erteilen (§ 15 VersG). Die eventuellen Anordnungen sind unverzüglich zu beachten. Ein hiergegen eingelegtes Rechtsmittel hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

**2.**

Von den Angaben in Ihrer Anmeldung darf ohne vorherige Mitteilung an mich oder die Einsatzleitung vor Ort nicht abgewichen werden. Insbesondere gilt dies für den Versammlungsort und die -zeit. Zuwiderhandlungen sind in Bezug auf den Leiter gemäß § 25 Nr. 1 VersG eine Straftat. Die Teilnehmer handeln nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 VersG ordnungswidrig, wenn sie eine beschränkende Verfügung im Sinne von § 15 Abs. 1 VersG missachten.

3.

Der verantwortliche Leiter hat gemäß § 8 VersG ständig bei der Versammlung anwesend zu sein.

4.

Wer Waffen oder sonstige Gegenstände (z.B. Fahnenstangen), die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt, handelt strafbar im Sinne des Versammlungsgesetzes.

5.

Es muss jederzeit sichergestellt sein, dass die Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigt, behindert oder blockiert werden.

6.

Bei der Benutzung von Lautsprechern und Megaphonen während einer Versammlung sind maßgeblich die Örtlichkeit, der Zeitpunkt, die Dauer und sonstigen Umstände der Versammlung zu berücksichtigen. Zwar ist die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit durch die Versammlung ein zentraler Bestandteil des Versammlungsgrundrechts. Daraus ergibt sich allerdings nicht, dass sich der Veranstalter entsprechender, auf Außenkommunikation angelegter Versammlungen stets und in beliebigem Umfang technischer Mittel zur Schallverstärkung bedienen darf.

Um potentiell kollidierende Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit zu berücksichtigen, ist die Lautstärke und Dauer der akustischen Beschallung mit dem Einsatzleiter vor Ort abzustimmen. Sollte keine Einigung erzielt werden können, wird sich die Polizei an den geltenden Grenzwerten aus dem LImSchG NRW orientieren.

7.

Der freie Zugang zu den Geschäften und zum Gotteshaus ist jederzeit sicherzustellen.

8.

Bei der Verwendung von Schutzmasken, die sowohl den Mund als auch die Nase verdecken, müssen die weiteren Sinnesorgane (Ohren, Augen) sowie das Kinn unverdeckt bleiben, da sonst unter Umständen von einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, ausgegangen werden muss (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 1a VersG).

Bei der Verwendung eines reinen Mundschutzes kann auch das Kinn bedeckt sein, sofern drei Sinnesorgane unverdeckt bleiben.

9.

Zum Schutz der Versammlungsteilnehmer dürfen keine Trillerpfeifen und Blasinstrumente eingesetzt werden. Hierdurch wird die Verbreitung von zusätzlichen Tröpfchen in der Atemluft verhindert.



10.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Gemeinde Nottuln nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes im Einzelfall darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen kann.

11.

Abschließend weise ich darauf hin, dass der Veranstalter für alle Schäden einzutreten hat, die durch widerrechtliches Verhalten des Veranstalters oder der von ihm beauftragten Personen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die beispielsweise durch das Aufbringen nicht mehr ohne weiteres zu entfernender Sprühkreide oder ähnliches entstehen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung/Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u.a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter [http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e\\_rechtverkehr/index.php](http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php) eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

#### **Hinweis zu Ihren Rechten**

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Sie meiner Entscheidung auch dann Folge leisten müssen, wenn Sie Klage erheben. Sie können aber bei o.g. Gericht einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Klage stellen. Dieser Antrag ist an keine Frist gebunden.

#### **Rechtliche Grundlagen:**

VersammlG	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1789, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.12.2008 (BGBl. I S. 2366) geändert worden ist.
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande

Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der derzeit gültigen Fassung

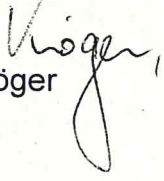
SigG Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der derzeit gültigen Fassung

IfSG Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

LImSchG NRW Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen vom 18.03.1975 in der derzeit gültigen Fassung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Kröger